Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährlich 75 Pf. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 10. Sonnabend den 2. Februar **1918.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. Paga. 1200/11. 17. K. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. III. 700/5. 17. K. R. A. vom 10. Juli 1917, betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für Papiergarne und -bindfäden.

Vom 1. Februar 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, ferner des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183 und 1917 S. 253) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist, oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Artikel I.

Die Preistafel I der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art, sowie für Papiergarne und -bindfäden, vom 10. Juli 1917 — Nr. W. III. 700/5. 17. K. R. A. — wird folgendermaßen ergänzt:

Gewicht eines Quadratmeters	mit 100 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 75 bis 99 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 50 bis 74 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 25 bis 49 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 0 bis 24 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff **)
	Preise für 1 kg in Pfennigen				
23 bis 24 g . . .	228	222	215	210	205
21 „ 22 „ . . .	248	2[illegible]2	235	230	225
19 „ 20 „ . . .	293	287	280	275	270
17 „ 18 „ . . .	333	327	320	315	310

Artikel II.

In Preistafel I wird unter Zuschläge a 2 die Preistafel durch folgende Zeile ergänzt:

Bei einem Quadratmetergewicht des Papiers von	Bei einer Streifenbreite von: 10 mm u. mehr	9 u. 8 mm	7 mm	6 mm	5 mm	4 mm	3 mm
	Zuschlag für 1 kg in Pfennigen						
18 bis 24 g	31	37	43	47	55	67	87

Artikel III.

Die Preistafel II erhält unter A folgende Fassung:

A. Papierrundgarne

a) Unter Zugrundelegung des Durchmessers

1. bei Verwendung eines Papiers von mehr als 60 g für 1 qm:

Bei einem Durchmesser von mm	mit 100 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 75 bis 99 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 50 bis 74 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 25 bis 49 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 0 bis 24 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff **)
	Preise für 1 kg in Pfennigen				
1 bis 1,4	195	188	181	175	170
1,5 „ 1,9	185	178	171	165	160
2 „ 2,4	177	170	163	157	152
2,5 „ 2,9	171	164	157	151	146
3 „ 3,9	167	160	153	147	142
4 „ 5,9	165	158	151	145	140
6 „ 8,9	162	155	148	142	137
9 „ 11,9	159	152	145	139	134
12 u. gröber	157	150	143	137	132

2. bei Verwendung eines Papiers von weniger als 60 g für 1 qm errechnen sich die Preise folgendermaßen: 110 v. H. des Höchstpreises des verwendeten Papiers mit folgendem Zuschlag in Pfennigen:

Bei einem Durchmesser von mm	1 bis 1,4	1,5 bis 1,9	2 bis 2,4	2,5 bis 2,9
Preise für 1 kg in Pfennigen	65	55	47	41

mm	3 bis 3,9	4 bis 5,9	6 bis 8,9	9 bis 11,9	12 u. gröber
	37	35	32	29	27

b) Unter Zugrundelegung der metrischen Nummern***) bei Verwendung eines Papiers

Garnnummer metrisch	mit 100 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 75 bis 99 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 50 bis 74 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 25 bis 49 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 0 bis 24 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff **)
	Preise für 1 kg in Pfennigen				
1	211	204	196	190	185
1,1 bis 2	225	218	210	204	199
2,1 „ 2,4	235	228	220	214	209
2,5 „ 3	245	238	230	224	219
3,1 „ 3,5	270	263	255	249	244
3,6 „ 4	300	293	285	279	274
4,1 „ 4,5	355	348	340	334	329
4,6 „ 5	415	408	400	394	389
5,1 „ 5,5	537	529	520	513	507
5,6 „ 6	577	569	560	553	547
6,1 „ 7	617	609	600	593	587
7,1 „ 8	717	709	700	663	687
8,1 „ 9	817	809	800	793	787
9,1 „ 10	917	909	900	893	887
10,1 „ 11	1 017	1 009	1 000	993	987
11,1 „ 13	1 167	1 159	1 150	1 143	1 137
13,1 „ 15	1 317	1 309	1 300	1 293	1 287
15,1 „ 17	1 467	1 459	1 450	1 443	1 437
17,1 „ 19	1 617	1 609	1 600	1 593	1 587
19,1 „ 21	1 767	1 759	1 750	1 743	1 737

Für Garne gröber als 1 metrisch bestimmen sich die Preise nach der Tabelle A a der Preistafel II.

Artikel IV.

Nachsatz 1 und 2 zur Preistafel II A b „Preise für Zwischennummern im Verhältnis. Die Lieferung einer gröberen als der vereinbarten Nummer darf, wenn die Abweichung nicht mehr als 10 v. H. beträgt, zum Höchstpreise der vereinbarten Nummer erfolgen", fallen fort.

Artikel V.

In Preistafel II B 2 wird die Preistafel durch folgende Zeile ergänzt:

Bei einem Quadratmetergewicht des Papiers von	Bei einer Schnittbreite der verwendeten Spinnteller von: 10 mm u. mehr	9 u. 8 mm	7 mm	6 mm	5 mm	4 mm	3 mm
	Zuschläge für 1 kg in Pfennigen						
18 bis 24 g	46	55	62	70	82	100	130

Artikel VI.

In Preistafel II wird unter Zuschläge b 1 die Preistafel folgendermaßen ergänzt:

	5,1 bis 6	6,1 bis 7	7,1 bis 8	8,1 bis 9	9,1 bis 10	10,1 bis 11	11,1 bis 12	12,1 bis 13	13,1 bis 14	14,1 bis 15	15,1 bis 16	16,1 bis 17	17,1 bis 18	18,1 bis 19	19,1 bis 20
	Preise für 1 kg in Pfennigen														
zweifach . .	98	108	121	134	149	164	179	194	210	226	242	258	276	295	315
drei- und mehrfach	69	76	84	94	105	116	127	138	149	160	171	182	194	207	221

Artikel VII.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Februar 1918 in Kraft.

**) Also auch bei Verwendung von reinem Sulfitzellstoffpapier.
***) Hierbei bedeutet die Nummer die Zahl der Kilometer, die von einem Papiergarn bei einer Feuchtigkeit von 15 v. H. vom Trockengewicht auf 1 kg gehen. Bruchteile, kleiner als Zehntel, bleiben, wenn sie 0,05 oder weniger betragen, unberücksichtigt, wenn sie mehr als 0,05 betragen, werden sie als volles Zehntel berechnet.

Danzig, Graudenz, Thorn, Culm, Marienburg,
1. Februar 1918.

Stellv. Generalkommando 17. Armeekorps.
Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.

Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm und Marienburg.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. II. 2700/12. 17. K. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. II. 2700/2. 17. K. R. A. vom 1. April 1917, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- u. Webverbot).

Vom 1. Februar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

Die Ziffer 1 des § 3 der Bekanntmachung Nr. W. II. 2700/2. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot), vom 1. April 1917, wonach Auslandsspinnstoffe und Auslandsgarne von der Beschlagnahme ausgenommen sind, wird **aufgehoben**.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 1918 in Kraft.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:
1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Danzig, Graudenz, Thorn, Culm, Marienburg,
1. Februar 1918.

Stellv. Generalkommando 17. Armeekorps.
Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.

Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm und Marienburg.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. Paga. 1500/11. 17. K. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. Paga. 1/10. 17. K. R. A. vom 23. Oktober 1917, betreffend Beschlagnahme von Spinnpapier, Papiergarn, Zellstoffgarn und Papierbindfaden sowie Meldepflicht über Papiergarnerzeugung.

Vom 1. Februar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*)

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:
1. . . . .
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein

der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

Der letzte Absatz des § 3 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme von Spinnpapier, Papiergarn, Zellstoffgarn und Papierbindfaden, sowie Meldepflicht über Papiergarnerzeugung — Nr. Paga. 1/10. 17. K. R. A. — erhält folgende Fassung:

Jede nach den vorstehenden Bestimmungen erlaubte Lieferung wird an die Bedingung geknüpft, daß bereits festgesetzte oder noch festzusetzende Höchstpreise oder sonst vorgeschriebene Richtpreise nicht überschritten werden. Jedoch dürfen Lieferungen von Papiergarn auch nach Inkrafttreten von Höchstpreisen zu höheren Preisen erfolgen, wenn der Belegschein oder Freigabeschein für diese Lieferung spätestens am Tage des Inkrafttretens der Höchstpreise von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung genehmigt bezw. ausgestellt ist.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Februar 1918 in Kraft.

---

anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Culm, Marienburg,
1. Februar 1918.

Stellv. Generalkommando 17. Armeekorps.
Der kommandierende General.
Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.
Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm und Marienburg.

Verordnung,

betreffend Verbot der Ausfuhr von Zeichnungen (Konstruktionszeichnungen, Entwurfszeichnungen &c.) ohne Genehmigung der zuständigen Kommandobehörde.

Auf Grund des § 9b des Preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. 12. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) wird hiermit die Ausfuhr von Zeichnungen (Konstruktionszeichnungen, Entwurfszeichnungen, Schaltungsschemata, Rohrpläne, Werkstattszeichnungen, Blaupausen usw.) ohne Genehmigung der für den Versandort zuständigen Kommandobehörde (stellv. Generalkommando, Festungs-Gouvernement oder Kommandantur) verboten.

Zuwiderhandlungen werden, wenn die Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Danzig, Thorn, Graudenz, Culm, Marienburg,
den 6. Januar 1918.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.
Der kommandierende General.
Die Gouverneure der Festungen Thorn und Graudenz.
Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm, Marienburg.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 392/12. 17. KRA. K. St. I. d. 711

Am 15. Januar 1918 ist eine neue Bekanntmachung Bst. 392/12. 17. K. R. A. betreffend

Beschlagnahme und Bestandserhebung von sogenanntem unechtem Seegras, auch Alpengras genannt

in Kraft getreten.

Der Wortlaut ist der Dringlichkeit wegen bereits am 15. Januar 1918 im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht und ist ferner in den Regierungsamts- und Kreisblättern bekannt gemacht worden.

Abdrucke obiger Bekanntmachung sind bei der Kriegsamtstelle, Abt. I d, Danzig kostenlos erhältlich.

Danzig, Graudenz, Thorn, Culm, Marienburg,
den 2. Februar 1918.

Stellv. Generalkommando XVII. Armeekorps.
Der kommandierende General.
Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.
Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm, Marienburg.

Bekanntmachung.

Beim Ausgleich der Heeresnäharbeiten wird anscheinend der Kreis der Personen, die für die Beschäftigung mit Heeresnäharbeit in Frage kommen, nicht überall gleichmäßig eng gezogen.

Eine gleichmäßige, strenge Durchführung der Grundsätze, die in den verschiedenen Erlassen des Kriegsministeriums ausgeführt sind, ist aber unbedingt geboten. Deshalb wird für die Zukunft die Überlassung von Heeresnäharbeiten nicht nur von dem Besitz einer Lohnkarte, sondern auch von einer Bescheinigung der zuständigen Kriegsamtstelle oder der von der Kriegsamtstelle als zuständig bezeichneten Stelle abhängig zu machen sein, **daß andere Kriegsarbeit für die arbeitsuchende Person nicht in Frage kommt.**

Zur Ausführung der Bestimmungen des Erlasses Nr. 907 11. 17. B 3 F hat die Kriegsamtstelle Danzig im Einvernehmen mit dem Kriegs-Bekleidungsamt, Bekleidungs-Instandsetzungsamt und dem Westpreußischen Arbeitsnachweis-Verband den öffentlichen Arbeitsnachweisen die Berechtigung der Ausstellung einer solchen Bescheinigung übertragen. Die Bescheinigung, Heeresnäharbeit ausüben zu dürfen, haben alle Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen, Werkstätten-Näharbeiter und Näharbeiterinnen beizubringen, die in Heeresnäharbeit neu eingestellt werden. Es ist Sache der Arbeitsnachweise, eine eingehende Prüfung vor Ausstellung des Berechtigungsscheines vorzunehmen. Bei denjenigen Personen, die bereits mit Heeresnäharbeit beschäftigt sind und die den Berechtigungsnachweis bisher nicht besitzen, wird eine von der Kriegsamtstelle beauftragte Persönlichkeit die Prüfung und die Ausstellung des Ausweises übernehmen.

Den Arbeitsnachweisen wird anheim gestellt, die notwendigen Lohnkarten von ihrem Arbeitsnachweis-Verband anzufordern.

Danzig, den 28. Januar 1918.

Kriegsamtstelle Danzig.

Auf Anordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts soll gleichzeitig mit der Aufnahme der Vorräte an

Getreide und Hülsenfrüchten eine Feststellung sämtlicher noch vorhandenen Vorräte an Heu und Stroh durch die Feststellungsausschüsse erfolgen.

Die hierfür erforderlichen Formulare werden den Herren Vorsitzenden der Feststellungsausschüsse von hier aus zugehen. Die Nachprüfung der ausgefüllten Gemeindelisten erfolgt gemeinschaftlich durch den Feststellungsausschuß und die Ortsbehörde.

Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe bezw. deren Vertreter, Betriebsleiter, Beauftragte oder Verwalter sind verpflichtet, den Mitgliedern des Feststellungsausschusses sämtliche Vorräte an Heu und Stroh anzugeben, Auskunft über die Betriebs-, Anbau- und Ernteverhältnisse zu erteilen, den Zutritt zu sämtlichen Räumen und Plätzen, in bezw. auf welchen Heu- und Strohvorräte lagern, zu vermuten sind oder verarbeitet werden, zu gestatten, die Geschäfts- und Wirtschaftsbücher und sonstigen Geschäfts- oder Wirtschaftsaufzeichnungen zur Einsichtnahme vorzulegen und jede sonst gewünschte Auskunft zu erteilen. Verweigerung der Auskunft oder unrichtige oder unvollständige Auskunft ist mit Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. bedroht. Auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Aufsichtspflichtigen gehören oder nicht.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes unverzüglich zur öffentlichen Kenntnis der beteiligten Kreise der Bevölkerung zu bringen.

Thorn den 28. Januar 1918.

Der Landrat.

Ablieferung von Knochen im Landkreise Thorn.

Aufgrund der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Knochen vom 15. Februar 1917 und der Ausführungsanweisung vom 15. Februar 1917 wird mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette G. m. b. H. in Berlin für den Landkreis Thorn folgendes bestimmt:

§ 1.

Knochen aller Art, die gleichzeitig mit der wöchentlichen Fleischration bei den vom Kreise zugelassenen Fleischern entnommen werden, sind in unverdorbenem Zustande, roh oder ausgekocht sobald als möglich, spätestens bei dem Einkauf von Fleisch für die folgende Versorgungswoche denjenigen Fleischern zurückzubringen, bei denen das Fleisch entnommen ist.

§ 2.

Knochen aus Hausschlachtungen sind ebenfalls, soweit sie im eigenen Haushalt nicht verwertet werden, an den Fleischer des Bezirks abzugeben. Die für die einzelnen Bezirke zuständigen Fleischer werden vom Vorsitzenden des Kreisausschusses bestimmt.

§ 3.

Die Fleischer sind verpflichtet, die von den Ortssammelstellen des vom Kreise eingerichteten Sammel- und Helferdienstes gesammelten Knochen abzunehmen.

§ 4.

Die Fleischer haben die Knochen mit dem jeweiligen Höchstpreise zu bezahlen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß §6 der Verordnung des Bundesrats vom 15. Februar 1917 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung inkraft.

Thorn den 16. Januar 1918.

Der Kreisausschuß.

Der gemäß § 4 zu zahlende Höchstpreis beträgt bis auf weiteres 5 Pfg. für das Pfund.

Thorn den 26. Januar 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Mitteilung des Stellen- und Wohnungswechsels Hilfsdienstpflichtiger.

1. Scheidet ein Hilfsdienstpflichtiger **im Kreise Thorn-Stadt, Thorn-Land, Briesen, Culm und Strasburg Westpr.** vor Vollendung des sechzigsten Lebensjahres aus der Beschäftigung bei seinem bisherigen Arbeitgeber aus oder wechselt er seine Wohnung, so hat er dies spätestens am dritten darauf folgenden Werktage dem **Einberufungsausschuß in Thorn, Kerstenstraße 24,** zu melden. Dabei ist eine neue Tätigkeit, ein neuer Arbeitgeber, die neue Wohnung sowie eine militärische Einberufung anzugeben.

Hilfsdienstpflichtig und zur Meldung verpflichtet sind:

a. alle männlichen Deutschen vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahre, soweit sie nicht zum Dienste in der bewaffneten Macht einberufen sind oder aufgrund einer Reklamation vom Dienste im Heere oder in der Marine zurückgestellt sind,

b. alle männlichen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahre, welche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiete des Deutschen Reiches haben, soweit sie nicht zum Dienste in der bewaffneten Macht einberufen sind.

2. Das Ausscheiden eines nach Nr. 1 zur Meldung verpflichteten Hilfsdienstpflichtigen aus der Beschäftigung hat auch der bisherige **Arbeitgeber** spätestens am dritten darauffolgenden Werktage dem **Einberufungsausschusse in Thorn** zu melden.

3. Wer die nach Nr. 1 oder Nr. 2 vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, kann vom Einberufungsausschuß mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft werden.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird bestraft, wer in einer Mitteilung nach Nr. 1 oder Nr. 2 wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Thorn den 28. Januar 1918.

Der Einberufungsausschuß des Landwehrbezirks Thorn.

Sorge, Hauptmann.

Die Kreissparkasse und Kreis-Kommunal-Kasse bleibt zur Fertigstellung der Jahresabschlußarbeiten in der Zeit vom

25. d. Mts. bis zum 15. März d. Js.

an den Nachmittagen für den Verkehr mit dem Publikum geschlossen.

Thorn den 23. Januar 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

gez. Kleemann, Landrat.

Betrifft den Verkehr mit Zucker.

Die Provinzialzuckerstelle für Westpreußen in Danzig hat unter dem 28. Januar d. Js. folgendes angeordnet:

Vom 1. Februar d. Js. ab haben die Kleinhändler jeden Sammelbogen mit Bezugsbelegen über 48½ kg (bisher 48 kg), also mit 194 (bisher 192) Zuckerabschnitten zu je ¼ kg oder mit der entsprechenden Anzahl Ersatzmarken zu bekleben, um dagegen 50 kg Verbrauchszucker (Brutto für Netto) zu erhalten.

Die Anordnung in § 4 vom 5. September v. Js., Kreisblatt Nr. 73 wird hierdurch entsprechend abgeändert.

Die Ortsbehörden ersuche ich vorstehende Verfügung den Zuckerverkaufsstellen **sofort** bekannt zu geben.

Thorn den 1. Februar 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Aufhebung der Hundesperre wegen Tollwut.

Die Hundesperre über die Ortschaften Swierczynko, Ernstrode, Rosenberg, Swierczyn, Luben, Lonzyn, Klein Lansen, Rentschkau, Heselicht, Dorf Birglau, Heimsoot, Gut Biskupitz, Ollek, Neubruch und Schloß Birglau, (Kreisblattsbekanntmachung vom 18. Oktober 1917, Kreisblatt Nr. 84) wird hiermit aufgehoben.

Thorn den 28. Januar 1918.

Der Landrat.

Räude.

Unter den Pferden der Besitzerfrau Wanda Heise in Groß Nessau ist die Räude ausgebrochen.

Thorn den 29. Januar 1918.

Der Landrat.

Hierzu Beilage.

Beilage zu Nr. 10 des Thorner „Kreisblatt".

Sonnabend den 2. Februar 1918.

Räude.

Unter den Pferden des Besitzers Carl Schulze in Luben ist die Räude ausgebrochen.

Thorn den 29. Januar 1918.

Der Landrat.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Das königl. Militärbauamt II Thorn hat die Genehmigung für die Verlängerung des Gleisanschlusses östlich der Rudaker Rampe auf dem Hauptbahnhof Thorn bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten beantragt.

Es wird daher hiermit bekannt gemacht, daß der Bauplan 14 Tage lang, in der Zeit vom 30. Januar bis einschließlich 12. Februar d. Js. im städtischen Vermessungsamt, Rathaus, Zimmer 44, zu jedermanns Einsicht ausliegt.

Einsprüche gegen die geplante Anlage sind während dieser Zeit bei der Polizei-Verwaltung Thorn schriftlich anzubringen.

Thorn den 26. Januar 1918.

Die Polizei-Verwaltung.

Nichtamtliches.

Aufruf zu verstärktem Flachs-anbau im Jahre 1918!

Mehr noch als in den bisherigen Kriegsjahren ist gerade in diesem Jahr der Anbau von Flachs für Heer, Flotte und Volk von der allergrößten Bedeutung. Von ihm hängt nicht zum geringsten Grad der endgiltige Sieg unserer Waffen über unsere Feinde ab. Ein jeder Landwirt müßte daher — soweit dieses sich in seinem Betriebe auch nur irgend wie durchführen ließe — den Flachsanbau wieder einführen oder noch weiter auszudehnen.

Im neuen Erntejahr ist jedem Flachsanbauer ein Anspruch auf Lieferung von Leinwand oder Bindegarn gegen Bezahlung entsprechend der von ihm abgelieferten Flachsmenge eingeräumt worden. Ferner wird jedem Flachsanbauer auf besonderen Antrag Stickstoffdünger — auf den pr. Morgen angebauten Flachs ca. 30 Pfund — zur beliebigen Verwendung zu den jeweilig giltigen Preisen geliefert.

Die pünktliche Abnahme von Roh- und Röstflachs wird seitens der Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft zu neu festgesetzten erhöhten Preisen garantiert.

Die durch die Flachserzeugung nebenbei gewonnenen fett- und eiweißreichen Futtermittel sind gerade jetzt für die Landwirtschaft von der größten Bedeutung.

Landwirte, die in diesem Jahre Flachs anbauen wollen, erhalten jede weitere Auskunft durch die

Landwirtschaftskammer für die Provinz Westpreußen in Danzig.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.